

Leitfaden der Länder für die Zulassung von Fachbetrieben, die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos durchführen wollen

- Abgestimmte Länderposition -



Länderausschuss für
Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik
- LASI-AG 4 -
Stofflicher Gefahrenschutz

Stand 08.09.2025



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Zuständigkeiten	3
4	Antrag.....	4
4.1.1	Antragsform.....	4
4.1.2	Antragsteller	4
5	Zulassungsvoraussetzungen	5
5.1	Personelle Ausstattung des Fachbetriebes	5
5.1.1	Grundsätzliches	5
5.1.2	Sachkundige Personen.....	5
5.1.3	Fachpersonal	6
5.1.4	Ausländische Fachbetriebe.....	7
5.2	Sicherheitstechnische Ausstattung.....	7
6	Zulassungsbescheid.....	8
6.1	Inhalt	8
6.1.1	Nebenbestimmungen	8
6.1.2	Hinweise.....	9
7	Versagungsgründe	9
8	Kosten	9
	Anhang 1 Merkblatt	10
	Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid	27

1 Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden richtet sich an die zuständigen Behörden der Länder für die behördliche Zulassung von Fachbetrieben, die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519 durchführen. Er kann aber auch als Grundlage für die Zulassung von Fachbetrieben, die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 517 dienen.

2 Rechtsgrundlagen

Nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind¹.

Fachbetriebe, die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des niedrigen und mittleren Risikos durchführen, benötigen keine behördliche Zulassung. Zu Einordnung der Tätigkeiten zu bestimmten Risikobereichen kann die [Überleitungshilfe](#)² zur Anwendung der TRGS 519 des AGS herangezogen werden.

Die Zulassung ist nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV nach schriftlichem oder elektronischem Antrag des Betriebes zu erteilen, wenn er die Nachweise über eine für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang vorgelegt hat, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Bei der Erteilung der Zulassung handelt es sich um einen Verwaltungsakt (VA), auf den ein Anspruch ohne Ermessensspielraum besteht (gebundener VA). In diesem Zusammenhang ermächtigt § 11a Abs. 3 GefStoffV und die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder zum Erlass von Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 6.1.1).

3 Zuständigkeiten

Örtlich zuständig für die Zulassung eines Fachbetriebes ist immer die Behörde, in deren Bereich der Fachbetrieb seinen Hauptsitz oder seine im Handelsregister eingetragene selbständige Niederlassung hat. Dasselbe gilt für die deutsche Hauptniederlassung eines ausländischen Fachbetriebs.

Die von einer örtlich zuständigen Behörde erteilte Zulassung berechtigt den Fachbetrieb, bundesweit tätig zu werden.

¹ Trotz der neuen, risikobezogenen Zulassungspflicht nach § 11a Absatz 3 Satz 1 GefStoffV gilt die bis Dezember 2024 geltende Zulassungspflicht für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten fort. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Arbeiten in den Bereich des niedrigen oder mittleren Risikos zugeordnet werden können - entweder auf Grundlage einer gemäß § 20 Absatz 4 bekannt gegebene Regel oder durch einen entsprechenden Nachweis über eine fachkundige Ermittlung der Exposition (siehe § 25 Absatz 4 GefStoffV).

² Bekanntmachung des BMAS vom 6.12.2024 - IIIb3-35125: Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung

Link: https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftefuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Ueberleitungshilfe-TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Von Fachbetrieben mit Sitz im Ausland, die keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich die erstmalige Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt ist. Sie ist damit die örtlich zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG).

4 Antrag

4.1.1 Antragsform

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der beabsichtigten Tätigkeit an die zuständige Behörde zu richten. Sofern die zuständige Behörde keine anderweitigen Festlegungen trifft, wird empfohlen, dazu das Formular **„Antrag auf Zulassung von Fachbetrieben nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos“** (Anhang 1, Abschnitt C im Merkblatt) zu verwenden. Das Merkblatt dient zur Information möglicher Antragsteller über erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen.

Die Amtssprache ist deutsch. Ausländische Unternehmen müssen den Antrag in deutscher Sprache stellen. Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente sind der Behörde in deutscher Übersetzung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.

4.1.2 Antragsteller

Der Antrag kann ausschließlich von vertretungsberechtigten Personen des antragstellenden Fachbetriebes (z. B. Geschäftsführer oder Leiter einer selbständigen Niederlassung mit Eintrag ins Gewerbeverzeichnis) gestellt werden.

5 Zulassungsvoraussetzungen

5.1 Personelle Ausstattung des Fachbetriebes

5.1.1 Grundsätzliches

Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die notwendige personelle Ausstattung gemäß § 11a Absatz 5 GefStoffV nachgewiesen ist, d.h. bei den Tätigkeiten mit Asbest sichergestellt ist, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine Person erfolgt, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt (Verantwortliche Person; VP)³
2. die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein (aufsichtführende Person; AF),
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine Fachkunde nach Anhang I Nummer 3.6 verfügen.

Für alle Beschäftigte, die bei den von der Zulassung erfassten Tätigkeiten zum Einsatz kommen und die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, hat der antragstellende Fachbetrieb Sorge zu tragen, dass eine sprachliche Verständigung untereinander sowie mit Dritten und Behördenvertretern sichergestellt ist.

5.1.2 Sachkundige Personen

Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung ist, dass der antragstellende Fachbetrieb über eine ausreichende Anzahl an sachkundige Personen verfügt. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens für die aufsichtführende Person eine sachkundige und weisungsbefugte Vertretung zur Verfügung steht, damit bei Ausfall der aufsichtführenden Person die Arbeiten vor Ort abgeschlossen werden können.

Im Antrag sind jene Personen namentlich zu benennen, die die Aufgaben

- der sachkundigen verantwortlichen Person (VP),
- der sachkundigen, weisungsbefugten aufsichtführenden Person (AF) sowie
- mindestens eine geeignete Vertretung der AF wahrnehmen.

Die Aufgaben der aufsichtführenden Person können auch von der benannten sachkundigen verantwortlichen Person wahrgenommen werden.

Der Nachweis der Sachkunde ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde nach § 11a Abs. 5 i. V. m. Anhang I Nr. 3.7 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung anerkannten Sachkundelehrgang zu erbringen. Sachkundenachweise haben eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren. Bis zur Überarbeitung

³ Gemäß der Übergangsvorschrift der GefStoffV muss die Sachkunde der verantwortlichen Person (VP) bis spätestens 5. Dezember 2027 nachgewiesen werden. Unabhängig davon gelten für die VP im Rahmen der Zulassung weiterhin die Anforderungen an die Sachkunde nach TRGS 519 Abschnitte 2.14 sowie 5.1, einschließlich der dort beschriebenen Pflichten und Verantwortlichkeiten.

der TRGS 519 richten sich die Anforderungen nach der AGS-Überleitungshilfe² (siehe auch Tabelle 1).

Tabelle 1: Sachkundeanforderungen bei Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519. Die im Betrieb vorhandenen Sachkunden müssen jeweils einer der beiden Spalten genügen.

Sachkundeanforderungen	Aufgaben- und risikobezogene Qualifikation (Modulares Qualifikationssystem für die TRGS 519) ⁴	Sachkunde nach TRGS 519 Ausgabe Januar 2014, zuletzt geändert und ergänzt am 28.2.2025
Qualifikation der verantwortlichen Person (VP)	GK + M2 + M3 + M4	Sachkunde nach Anlage 3
Qualifikation der aufsichtführenden Person (AF)	GK + M2 + M3	Sachkunde nach Anlage 3

GK = Grundkenntnisse gemäß Anlage 10 Nummer 1 TRGS 519

M2 = Modul 2: Qualifikation der aufsichtführenden Person (AF) für Tätigkeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos – aufbauend auf den Grundkenntnissen

M3 = Modul 3: Qualifikation der aufsichtführenden Person (AF) für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos – aufbauend auf den Grundkenntnissen und Modul 2

M4 = Modul 4: Qualifikation der verantwortlichen Person (VP) – aufbauend auf den Grundkenntnissen, Modul 2 und Modul 3 (VP im Bereich hohen Risikos)

Sachkundig ist auch, wer im Ausland nachweislich eine Sachkunde erworben hat, die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurde (§ 2 (17) i. V. m. § 19a GefStoffV)⁵.

5.1.3 Fachpersonal

Tätigkeiten mit Asbest dürfen gemäß § 11a Absatz 5 Nummer 3 GefStoffV nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die nach Anhang I Nummer 3.6 fachkundig sind. Diese Fachkunde ist bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

Die Fachkunde umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen. In Hinblick auf Inhalt, Umfang und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse sind die Regelungen der TRGS 519 bezüglich „Grundkenntnisse Asbest“ zu berücksichtigen. Die Qualifikation des Fachpersonals kann durch Schulungs- und Unterweisungsbelege nachgewiesen werden.

Der Fachbetrieb muss mindestens über eine fachkundige Person für Bedienung,

⁴ Mit dem modularen Qualifikationssystem nach TRGS 519 werden die aufgaben- und risikobezogenen Qualifikationsanforderungen für die Tätigkeiten mit Asbest nach der GefStoffV (2024) umgesetzt. Bis zur Überarbeitung der TRGS werden die Anforderungen an die Sachkunde gemäß diesem Qualifikationssystem übergangsweise als Bekanntmachung des BMAS vom 17.6.2025 - IIb3- 35125 auf der Webseite der BAuA veröffentlicht, Link: https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Modulares-Qualifikationssystem-TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ Für die Gleichwertigkeitsprüfung der Asbestsachkunde nach § 2 Abs. 17 GefStoffV (sowie §19a GefStoffV) siehe Kriterienkatalog des LASI, beschlossen und zur Anwendung empfohlen auf der 10. Sitzung der LASI-AG1 am 18./19. April 2018 in Wiesbaden

Überwachung und Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen verfügen (gerätechkundige Person gemäß TRGS 519, Abschnitt 2.16). Sie muss mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen sicher beurteilen kann. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Betrieb Geräte least oder mietet.

Die notwendigen Fachkenntnisse können z. B. durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an entsprechenden Herstellerunterweisungen oder Gerätefachkurse nachgewiesen werden.

5.1.4 Ausländische Fachbetriebe

An ausländische Antragssteller sind generell die gleichen Anforderungen zu stellen wie an deutsche Antragssteller.

Für Beschäftigte ausländischer Fachbetriebe, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist von Seiten des Antragstellers nachzuweisen, dass eine sprachliche Verständigung untereinander sowie mit Dritten und Behördenvertretern sichergestellt ist (z. B. durch Benennung einer sachkundigen bzw. fachkundigen Person, die der deutschen Sprache mächtig ist).

5.2 Sicherheitstechnische Ausstattung

Die sicherheitstechnische Ausstattung eines Fachbetriebes muss geeignet sein, sämtliche vorgesehenen Arbeiten fachgerecht ausführen zu können. Sie muss insbesondere den in der TRGS 519 Abschnitt 8 „Sicherheitstechnische Maßnahmen“ aufgeführten Anforderungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche genügen.

Die sicherheitstechnische Ausstattung ist ausreichend, wenn sie für die beantragten Tätigkeiten dem Umfang der Mindestausstattung je Baustelle der TRGS 519⁶ bzw. Anhang 1 Abschnitt 6 entspricht.

Dies hat die antragstellende Fachfirma anhand der beigefügten Antragsunterlagen zu belegen.

Einer Zulassung steht nicht entgegen, dass die Ausstattung oder Teile dieser gemietet oder geleast werden. Auch in diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Anforderungen der TRGS 519 Abschnitt 8 „Sicherheitstechnische Maßnahmen“ erfüllt sind.

Wird nach Angaben des Antragstellers die sicherheitstechnische Ausstattung individuell nach Baustellenbedarf angemietet, ist im Zulassungsbescheid durch eine Nebenbestimmung zu verlangen, dass die antragstellende Fachfirma den Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang vor Beginn der Arbeiten jeweils mit der baustellenspezifischen Anzeige nach § 11a Abs. 4 i. V. m. Anhang I

⁶ Übergangsweise veröffentlicht als Anlage 2 der Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025 - IIIb3- 35125 zu „Zulassung und Anzeige“ für die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ in der Fassung vom 21.08.2028, abrufbar unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/Hinweise-Musterformulare-TRGS-519.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Nr. 3.5 Abs.1 und 3 Nummer 2 GefStoffV zu erbringen hat.

Wird die sicherheitstechnische Ausrüstung angemietet, ist zu prüfen, ob die Durchführung der Gerätereinigung Bestandteil der Mietvereinbarung ist, oder ob im Betrieb eine Einrichtung zur Gerätereinigung vorzuhalten ist.

Zusätzlich ist die erforderliche persönlich passende Schutzausrüstung nach TRGS 519 Abschnitt 9.1 bis 9.3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

6 Zulassungsbescheid

6.1 Inhalt

In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeiten, für welche sie gelten soll, eindeutig zu bestimmen.

Zur personellen Mindestausstattung sind die sachkundige Personen nach Abschnitt 5.1.2 namentlich zu nennen.

Ein Musterbescheid ist als Anhang 2 beigelegt.

6.1.1 Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind möglich und zu begründen:

a) Befristung

Gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV wird die Zulassung für einen Zeitraum von maximal 6 Jahren erteilt. Eine kürzere Befristung kann festgelegt werden beispielsweise wenn keine oder keine ausreichenden Informationen zur Zuverlässigkeit des Arbeitgebers vorliegen (siehe dazu Abschnitt 7).

b) Widerrufsvorbehalt

Gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 4 GefStoffV kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Erfüllt der Betrieb während der Dauer der Zulassung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr, so kann die Zulassung von der Behörde widerrufen werden.

c) Bedingung

Sind einzelne Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, ist aber zu erwarten, dass diese in naher Zukunft erbracht werden können, kann die Zulassung mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden, damit die Zulassungsvoraussetzungen (hier: Verfügbarkeit der geeigneten personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang) mit erster Inanspruchnahme der Zulassung erfüllt sind. Die Zulässigkeit dieser Nebenbestimmung ist im Rahmen der spezifischen landesverwaltungsrechtlichen Vorgaben (VwVfG des Bundes und der Länder) zu prüfen.

d) Auflagen

Auflagen schreiben dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vor. Das Aufstellen von Auflagen ist gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 4 GefStoffV möglich.

6.1.2 Hinweise

Ergänzend zu Nebenbestimmungen kann der Bescheid mit Hinweisen versehen werden.

7 Versagungsgründe

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die personelle oder die sicherheitstechnische Ausstattung nicht geeignet ist und erkennbar ist, dass der Antragsteller diese Voraussetzung auch unter Berücksichtigung von Vorgaben entsprechender Nebenbestimmungen nicht erfüllen wird oder erfüllen kann,
- der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist,
- Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitsgebers bestehen.

Auf Grund der hohen Gesundheitsgefährdung bei Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos sind die Kriterien, die „**Bedenken gegen die Zuverlässigkeit**“ begründen, eher weit zu fassen. Von einem Mangel an der erforderlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber beispielsweise wegen Verletzung folgender Vorschriften

- des Arbeitsschutzrechts,
- des Abfall-, Beförderungs- oder Gefahrgutrechts,
- des Strafrechts über Urkundenfälschung, gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- des Immissionsschutz- oder Chemikalienrechts,
- des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder wiederholt (mehr als einmal) oder grob pflichtwidrig gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen hat. Die Aufzählung der oben genannten Rechtsvorschriften ist als nicht abschließend anzusehen.

Sind der zuständigen Behörde oben genannte oder entsprechende Rechtsverstöße des Antragstellers bekannt, sollte eine Zulassung in der Regel nicht erteilt werden.

8 Kosten

Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

Anhänge:

Anhang 1 „Merkblatt“ mit Antragsformular

Anhang 2 „Musterbescheid“

Merkblatt

zum Antrag auf **Zulassung von Fachbetrieben** nach
§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos

Nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung dürfen Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung erhalten Sie als Fachbetrieb auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, wenn Sie die Nachweise über eine für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang vorgelegt haben, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Die Zulassung wird grundsätzlich befristet erteilt.

A Zuständige Behörde

Die Zulassung ist bei der für den Hauptsitz Ihres Fachbetriebs oder Ihrer selbständigen Niederlassung örtlich zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.

Nähere Informationen zur örtlichen Zuständigkeit:

- [BAuA-Liste⁷](#)

Ist Ihr Firmensitz im Ausland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich Sie Ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik haben. Verfügen Sie über keine Niederlassung in Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich Sie die erstmalige Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen.

B Antragsteller

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person Ihres Fachbetriebs zu stellen. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

⁷Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=24

C Antragsform und Antragsunterlagen

Als Fachbetrieb müssen Sie mit den Antragsunterlagen beschreiben und belegen, dass Sie über eine geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang für die von Ihnen beabsichtigten Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos verfügen und die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften einhalten.

Der Antrag muss daher mindestens Angaben enthalten

- Betriebsbezogene Angaben u.a.:
 - die Rechtsform des Fachbetriebs,
 - den Unternehmensgegenstand,
 - aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Angaben zur beantragten Tätigkeit u.a.:
 - eine genaue Beschreibung der Tätigkeiten, für die Sie die Zulassung beantragen,
 - die vorgesehenen Schutzmaßnahmen einschließlich Muster-Gefährdungsbeurteilung, Muster-Betriebsanweisung und Arbeitsplan für die beabsichtigten Tätigkeiten
 - die vorgesehenen Verfahren der Abfallbehandlung
- Angaben zur personelle Ausstattung Ihres Fachbetriebs u.a.:
 - Benennung der sachkundigen Verantwortlichen Person sowie der Aufsichtführenden Personen und ihrer Vertreter im Betrieb, die die Sachkundeanforderungen für die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos erfüllen,
 - Auflistung der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten
- Angaben zur sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Fachbetriebs u.a.:
 - eine Zusammenstellung über Art und Zahl der vorhandenen sicherheitstechnischen Geräte, Maschinen und Personenschutzsysteme (Sauger, Schleusenanlagen etc.).
 - Die Geräte können auch geleast oder gemietet werden. In diesem Fall ist dem Antrag ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Geräte beizufügen.

Die im Antrag gemachten Angaben sind zu belegen (Sachkundebescheinigungen, Prüfbescheinigungen etc.).

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Beachten Sie, dass die Amtssprache deutsch ist. Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente sind der Behörde in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Sofern die für die Zulassung Ihres Fachbetriebs zuständige Behörde kein spezifisches Online-Verfahren oder ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellt, wird empfohlen, den in diesem Merkblatt enthaltenen **Antragsformular** zu verwenden.

Hinweise zur Verwendung des Antragsformulars:

In diesem Antragsformular wird eine umfassende Eingabe und Dokumentation der allgemeinen Angaben zum Fachbetrieb und zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung abgefragt. Sie müssen nur die für Ihre beantragte Tätigkeit relevanten Eingaben und Dokumente einreichen. Den Hinweisen im Antragsformular können Sie entnehmen, welche sicherheitstechnische Mindestausstattung Sie für die von Ihnen



geplanten Tätigkeiten benötigen.

Es sind nicht alle Abfragepunkte des Zulassungsantrags zulassungsrelevant. Fehlen diese Angaben, stellt dies keinen Versagungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, fehlende Angaben nachzufordern.

nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur
Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos

Ich beabsichtige, die nachstehenden Arbeiten auszuführen (Benennung der Tätigkeiten im Einzelnen):

 Datum

 Ort

 Unterschrift

1. Allgemeine Angaben des Unternehmens

1.1 Unternehmen

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ *Kopie Handelsregistereintragung und Gewerbeanmeldung*
- ☐ *Aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister*

Name des Unternehmens		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobilfunknummer	E-Mail

1.2 Unternehmensgegenstand

--

1.3 Rechtsform des Unternehmens

--

1.4 Vertretungsberechtigte Personen

--

1.5 Berufsgenossenschaft bzw. Unfallversicherungsträger

--

2. Personelle Ausstattung

Anzahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen	
--	--

2.1. Sachkundige verantwortliche Person

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ *Sachkundenachweis nach Anlage 3 bzw. Module 2, 3, 4 nach TRGS 519*
- ☐ *Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis (z. B. Kopie des Arbeitsvertrags oder aktuelle Arbeitgeberbestätigung)*
- ☐ *Nachweis über die arbeitsmedizinische Vorsorge⁸*

Zusätzlich ist Nummer 5.2 zu beachten.

Name, Vorname	Art der Sachkunde	Prüfdatum	letzte Fortbildung am	Im Betrieb Beschäftigt
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja

2.2 Sachkundige aufsichtführende Person(en) einschließlich sachkundige Vertretungen

(Benennung mind. einer weiteren Person als Vertretung erforderlich)

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ *Sachkundenachweis nach Anlage 3 bzw. Module 2, 3 nach TRGS 519),*
- ☐ *Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis (z. B. Kopie des Arbeitsvertrags oder aktuelle Arbeitgeberbestätigung)*
- ☐ *Nachweis über die arbeitsmedizinische Vorsorge⁸*

Zusätzlich ist Nummer 5.2 zu beachten.

Name, Vorname	Art der Sachkunde	Prüfdatum	letzte Fortbildung am	Im Betrieb Beschäftigt
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja

⁸ Eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV hat vor Aufnahme der Tätigkeiten sowie anschließend in regelmäßigen Abständen stattzufinden. Sofern vorhanden, Kopie der Vorsorgekartei beifügen.

2.3 Fachkundige

2.3.1 Weitere Beschäftigte des Unternehmens, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ *Fachkundenachweise (z. B. Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen „Grundkenntnisse Asbest“, Unterweisungsnachweise)*
- ☐ *Nachweis über die arbeitsmedizinische Vorsorge⁸*

Name, Vorname	Fachkunde nachgewiesen durch	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge

3 Sicherheitstechnische Ausstattung

Die Mindestausstattung für die von Ihnen geplanten Tätigkeiten finden Sie in Abschnitt 6.

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ *technischen Datenblätter der einzusetzenden Geräte (z.B. Baumusterprüfungen, Prüfzertifikate)*
- ☐ *aktuelle Wartungsprotokolle der Geräte und das zugehörige Prüfkonzept (bei externer Prüfung: Wartungsverträge)*

Bei Anmietung oder Leasing zusätzlich:

- ☐ *Nachweis über die Möglichkeit des Geräteleasings bzw. der Gerätemiete (z.B. Leihverträge, Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge)*
- ☐ *Nachweise zur Gewährleistung der sicheren betriebsbereiten Vorhaltung der technischen Mindestausstattung nach Abschnitt 6*

3.1 Geräteverfügbarkeit

- ☐ Es werden ausschließlich eigene Geräte verwendet
- ☐ Die Geräte werden teilweise geleast/gemietet
- ☐ Die Geräte werden vollständig geleast/gemietet

Falls Geräte ganz oder teilweise gemietet/geleast werden, geben Sie bitte die Kontaktdaten des Vermietungs-/Leasingunternehmens an:

Name des Vermietungs-/Leasings-Unternehmens		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3.2 Schleusensysteme

Anzahl	Hersteller	Typ	Anmietung, Leasing?
Vier-Kammer-Schleusen			
			☐ ja
Drei-Kammer-Schleusen			
			☐ ja
Ein-Kammer-Schleusen			
			☐ ja
Material-Schleusen			
			☐ ja

3.3 Filteranlagen

vorzulegende/eingereichte Dokumente (zusätzlich zu den unter 3.1 genannten):

☐ *Eignungsnachweis der Anlagen (z.B. Faseremission $<1000 \text{ F/m}^3$ nach Nr. 8.2 (2) TRGS 519, Baumusterprüfung oder Prüfung der Filtereffizienz⁹)*

Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung /h	Anmietung, Leasing?
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja

⁹ Bei lufttechnischen Anlagen, deren Eignung durch Messung nach VDI 3861 Blatt 2 nachgewiesen wird, muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens 100.000 Fasern/m³ betrug. Wenn solche Nachweisführung nicht möglich ist, ist die Filterleistung der Raumluftfilteranlagen mindestens durch DOP/PAO-Test nachzuweisen. (DOP= Dioctyl Phthalat ; PAO= Poly Alfa Olefin)

3.4 Industriesauger

vorzulegende/eingereichte Dokumente (zusätzlich zu den unter 3.1 genannten):

☐ Nachweis der Eignung nach Anlage 7.1 TRGS 519: Filterklasse H und „Zusatzzulassung Asbest“

Anzahl	Hersteller	Typ	Verwendungskategorie	Leistung /h	Anmietung, Leasing?
					☐ ja
					☐ ja
					☐ ja
					☐ ja
					☐ ja
					☐ ja
					☐ ja

3.5 Abwasserfilteranlagen

Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung /h	Anmietung, Leasing?
				☐ ja
				☐ ja

3.6 Unterdrucküberwachungs-/Unterdruckregistriergeräte

Anzahl	Hersteller	Typ	Anzahl Anschlüsse (>3!)	Anmietung, Leasing?
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja
				☐ ja

3.7 Niederdruck-Spritzgeräte zum Aufbringen von Restfaserbindemittel

Anzahl	Hersteller	Typ	Anmietung, Leasing?
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja

3.8 Verfestigungsanlagen und sonstige Abfallbehandlungsanlagen

Anzahl	Hersteller	Typ	Anmietung, Leasing?
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja
Verfahren:			

3.9 Kommunikation

Gerätetyp	Anzahl	Anmietung, Leasing?
Funksprechgeräte		☐ ja
Mobiltelefone		☐ ja

3.10 Persönliche Schutzausrüstung

3.10.1 Atemschutz

Anzahl	Hersteller	Typ
Atemschutzgeräte ohne Gebläseunterstützung		
Atemschutzgeräte mit Gebläseunterstützung		

3.10.2 Schutzkleidung

Hersteller	Typ / Kategorie	Anmietung, Leasing?
Einweganzüge		
Mehrweganzüge		
		☐ ja
		☐ ja
		☐ ja

3.11 Weiteres

3.11.1 Reinigung der Geräte

☐ extern	Name der Firma		
	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
☐ intern	Einrichtung zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof / Firmensitz		

3.11.2 Reinigung der Arbeits- und Mehrweg-Schutzkleidung

☐ extern	Name der Firma		
	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
☐ intern	durch folgende Person:		

3.11.3 Bauunterkünfte / Sanitäre Anlagen

Ausstattung	Anzahl	Art	Anmietung, Leasing?
Bauunterkünfte			☐ ja
sanitäre Einrichtungen			☐ ja

3.11.4 Sonstige Ausstattung (zum Beispiel Notstromaggregate, glove bags, Abschottungen)

Anzahl	Hersteller	Typ	Anmietung, Leasing?
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja
			☐ ja

4 Abfallentsorgung

4.1 Ausstattung für Abfallaufnahme

--

4.2 Der Abfalltransport erfolgt:

☐ durch das eigene Unternehmen (gegebenenfalls Beförderungserlaubnis beifügen)

mit folgendem Verfahren:

Hierfür stehen folgende Arbeitsmittel zur Verfügung:		
Anzahl	Hersteller	Typ

☐ durch die folgende Fremdfirma

Name der Firma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5 Angaben zur Betriebs- / Arbeitsschutzorganisation

5.1 Umsetzung der Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes

- ☐ Bei Teilnahme am Unternehmermodell: entsprechenden Kopie des Nachweises über den erfolgreichen Besuch der Motivations- und Informationsveranstaltung

5.1.1 Sicherheitstechnische Betreuung

vorzulegende / eingereichte Dokumente

- ☐ Kopien der Bestellung/ Vertrag von Fachkraft für Arbeitssicherheit

☐ intern ☐ extern ☐ bedarfsorientierte Betreuung

Name und Qualifikation der beauftragten Fachkraft / Name oder Anschrift des beauftragten Dienstes:		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5.1.2 Arbeitsmedizinische Betreuung

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ Kopien der Bestellungen/ Verträge von Betriebsarzt

☐ intern ☐ extern ☐ bedarfsorientierte Betreuung

Name und Anschrift des beauftragten Betriebsarztes / Dienstes:		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5.1.3 Ab 20 Arbeitnehmern: Werden regelmäßige ASA-Sitzungen durchgeführt?

☐ ja ☐ nein

5.2 Übertragung von Aufgaben (Festlegung der verantwortlichen Personen, Beauftragung der Aufsichtführenden)

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ Mustervorlage der schriftlichen Beauftragung der Aufsichtführenden, aus dem die Weisungsbefugnis des Aufsichtführenden hervorgeht (z. B. nach § 13 ArbSchG Pflichtenübertragung)

Wie erfolgt die Übertragung von Aufgaben?

5.3 Ersthelfer

Anzahl der ausgebildeten Ersthelfer	
-------------------------------------	--

5.4 Organisation der Prüfung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ Nachweise der **Gerätechkunde** der Person für die Bedienung, Prüfung und Überwachung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (wie Nachweis der praktischen Erfahrung und/oder Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)
- ☐ Vertragliche Regelung mit Fremdfirma

Gerätechkunde im eigenen Betrieb		
Name, Vorname	Gerätechkunde nachgewiesen durch	
und/oder Name einer beauftragten Fremdfirma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5.5 Organisation der Prüfung und Überwachung der Atemschutzgeräte (Befähigte Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten nach DGUV Grundsatz 312-190 Nummer 4.2)

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ Fachkundenachweis der **befähigten Person für Atemschutz** (z.B. Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)
- ☐ Vertragliche Regelung mit Fremdfirma

Gerätechkunde im eigenen Betrieb		
Name, Vorname	Gerätechkunde nachgewiesen durch	
und/oder Name einer beauftragten Fremdfirma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5.6 Gefährdungsbeurteilung

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

- ☐ Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan für die beantragten Tätigkeiten (Beispiele)

5.7 Betriebsanweisungen

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

☐ *an die Tätigkeiten angepasste Betriebsanweisungen (Beispiele)*

5.8 Unterweisungsunterlagen

vorzulegende / eingereichte Dokumente:

☐ *Unterweisungsbelege (Beispiele)*

5.9 Wie wird der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation im Arbeitsschutz für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter im Betrieb ermittelt und gedeckt?

für Führungskräfte	
für Fachpersonal	

5.10 Wird eine Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei geführt ([§ 3 Abs. 4 ArbMedVV](#))?

☐ Ja ☐ nein

5.11 Wird ein Expositionsverzeichnis geführt (§ 10a Abs. 1 GefStoffV)?

☐ ja ☐ nein

5.12 Wie ist die Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel, die für die Tätigkeiten mit Asbest genutzt werden, organisiert (§ 5 DGUV V3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV i. V. m. § 14 BetrSichV)?

5.13 Existiert ein Betriebsrat?

☐ ja ☐ nein

5.14 Ist Ihr Unternehmen Mitglied einer Gütegemeinschaft mit interner Gütesicherung?

(Angabe ist freiwillig)

☐ Ja

seit:			
Name der Firma			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort

5.15 Wird ein Managementsystem zum Arbeitsschutz (AMS) genutzt?

(Angabe ist freiwillig)

☐ ja ☐ nein

6. Anforderung an die sicherheitstechnische Ausstattung

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen Sie nachweisen, dass Sie für die von Ihnen geplanten Tätigkeiten über die nachstehend beschriebene Mindestausstattung verfügen. Diese Mindestausstattung orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 2 der Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025 - IIIb3-35125 zu „Zulassung und Anzeige“ für die TRGS 519¹⁰. Bei der Durchführung der Tätigkeiten ist diese Ausstattung auf der Baustelle einzusetzen bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorzuhalten.

Erforderliche Mindestausstattung

- Abschottung
- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches
- raumluftechnische Anlage (RLT mit Unterdrucküberwachung)
- Messgerät zur Unterdruckhaltung und Aufzeichnung /-schreiber
- Personal-Dekontaminationsanlage; mind. drei Kammern (bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Spritzasbest: 4 Kammern)
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Material-Dekontaminationsanlage; (Materialschleuse, mind. zwei Kammern)
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien (Kennzeichnung nach Anlage 2 TRGS 519)
- ggf. Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung mit Kennzeichnung nach Anlage 2 TRGS 519
- Abwassersammelbehälter, ggf. Abwasserfilteranlage
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7.1 TRGS 519
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Firmensitz)
- Sprechfunkgeräte

¹⁰ https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/Hinweise-Musterformulare-TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid

Briefkopf zuständige Behörde

Anschrift des Amtes/Zulassungsbehörde

Fa. Mustermann

Zulassung nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV zur Durchführung Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos

I) Entscheidung

a) **Antrag** vom dd.mm.yyyy,

Die Firma (Name, Ort Straße)

vertreten durch (Name)

(Handelsregister-Nr.): (xx)

erhält die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos.

Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von **(Hinweis: nicht Zutreffendes streichen)**

- Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519
- Die Zulassung wird auf folgende Tätigkeiten beschränkt:
-
-

Diese Zulassung wird bis zum XX.XX.XXXX befristet.

b) Die dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Stand vom dd.mm.yyyy sind Gegenstand der Zulassung. Die Zulassung erfolgt auf Basis von Ihnen aufgeführten Angaben, der Benennung von

(Name)	als Sachkundiger Verantwortlicher
(Name)	als Sachkundige Aufsichtführende
(Name)	als Sachkundiger Vertreter

sowie den eingereichten und gesichteten Unterlagen:

- Antragsformular
- eingereichte Liste mit den benannten Fach- und Sachkundigen Beschäftigten
- Nachweise aktuelle Sachkunden

Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid

- Nachweis der technischen Ausstattung
- Miet- und Leihverträge für die notwendigen Geräte

c) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Ihnen ggf. gesondert zugehenden Kostenrechnung.

d) Die unter e) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zulassungsbescheides.

e) Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a. die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen),
 - b. wenn die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht mehr gewährleistet ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen),
 - c. wenn Gründe vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers belegen (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen) oder
 - d. wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
2. Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals sind unverzüglich der zulassenden Behörde anzuzeigen.
3. Zusätzlich zur Zulassung ist in Rahmen der objektbezogenen Anzeige nach § 11a Absatz 4 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 3.5 Absatz 1 und 3 Nummer 2 GefStoffV sowie nach der TRGS 519 der Nachweis zu erbringen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang baustellenspezifisch vorhanden ist.
4. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtführende Person schriftlich zu bestellen. Eine Kopie der schriftlichen Bestellung ist auf der Baustelle vorzuhalten.
5. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es darf nur solches eingesetzt werden, welches die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen in der Lage ist. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Fachkunde im Sinne des Anhangs I Nummer 3.6 der GefStoffV ist für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen (§ 25 Abs. 5 GefStoffV).
6. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige nach § 11a Absatz 4 GefStoffV durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung nachzuweisen.
7. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (zum Beispiel Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Blatt 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete/geleaste Geräte.
8. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist

Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid

nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

II. Hinweise

1. Sachkundenachweise, Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und sonstige Unterlagen, die durch Fristablauf ihre Gültigkeit verlieren, sind zu erneuern und die Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übersenden.

2. Die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle ist jederzeit sicherzustellen. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von aufsichtführenden sachkundigen Personen mit ausreichenden Sprachkenntnissen – insbesondere der deutschen Sprache – oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Beschäftigten verständlichen Sprache zu erfolgen.

3. Abschnitt 8.2 Abs. 8 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

4. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) ist ein Koordinator zu bestellen (vgl. Nummer 6 der TRGS 519), soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen.

5. Werden Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos an andere Unternehmen vergeben, dürfen ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.

6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die erforderliche und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vollständig vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch der Ersthelfer.

7. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach

- der Baustellenverordnung,
- dem Abfallrecht,
- der Gefahrstoffverordnung, hier insbesondere:
 - Anzeige nach § 11a Abs. 4 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs.1 und 3 Nummer 2 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 3.2 GefStoffV,
 - baustellenbezogene Unterweisung nach § 14 Absatz 2 GefStoffV,
 - Rechte der Beschäftigten nach § 10a Absatz 6 GefStoffV und
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 10a Absatz 2.

Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid

- der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), hier insbesondere:
 - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV und
 - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV.

III. Begründung

Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV).

Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV). Die Zulassung wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt (§ 11a Abs. 3 GefStoffV). Sie kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Zu a)

Sie haben am xx.xx.xxxx die Zulassung für die Durchführung von

- *Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519*

- *Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519 für folgende Tätigkeiten*

- ..
- ..

beantragt.

Die [zulassende Behörde] ist nach [§ x Zuständigkeitsverordnung] [3] örtlich und sachlich zuständig.

Um die Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 519 zu sichern und Änderungen der Rechts- und Sachlage Rechnung tragen zu können, wurde die Zulassung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) befristet und mit Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Wenn die Zulassung kürzer als 6 Jahre befristet wird, ist dies zu begründen:

Da die für die Zulassung maßgebliche Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und das Fehlen von Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers auch in Zukunft zum Zeitpunkt der Zulassung nur prognostisch beurteilt werden kann, wird die Zulassung auf [Zeitraum] statt der möglichen sechs Jahre befristet.

Zu b)

Die erforderlichen Unterlagen lagen am xx.xx.xxxx vollständig vor.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen nachgewiesen wurde, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Auflagen können nachträglich angeordnet werden (§ 11a Abs. 3 GefStoffV).

Zu c)

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung sind ...
[länderspezifisch Kostengesetz und Kostenverzeichnis zitieren] [4]

Zu d) und e)

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der GefStoffV bei Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos einhalten kann. Die Anzeige von bevorstehenden Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist u. a. nachzuweisen, dass auf der Baustelle sach- und fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Mit dem in Nebenbestimmung Nr. 1 eingeräumten Widerrufsvorbehalt und den genannten Gründen, bei deren Vorliegen die Zulassung unter dem Vorbehalt eines Widerrufs steht, behält sich die Zulassungsbehörde vor, die Zulassung zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, an die die Zulassung geknüpft ist.
- Durch die gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 3, 4, 6 und 7 auf der Baustelle vorzuhaltenden Unterlagen wird sichergestellt, dass der zuständigen Behörde auf Verlangen Nachweise erbracht werden können, die die Einhaltung geltenden Rechts darlegen.
- Das in Nebenbestimmungen Nr. 2 und 5 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung, zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und gleichzeitig geschulten Fachpersonals, wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt.
- Die in Nebenbestimmungen Nr. 4 geforderte weisungsbefugte sachkundige aufsichtführende Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Nebenbestimmungen Nr. 6 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Der Antrag hätte daher abgelehnt werden müssen. Da Sie in Ihrem Antrag darauf verweisen, dass Sie Mietgeräte / Leasinggeräte einsetzen werden, ist durch die Auflage sichergestellt, dass die notwendige sicherheitstechnische Ausstattung auf der jeweiligen Baustelle vorhanden ist.
- Die in Nebenbestimmungen Nr. 7 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt haben.
- Das in Nebenbestimmungen Nr. 8 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellenspezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom

Anhang 2 Muster-Zulassungsbescheid

Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.

Mit den Nebenbestimmungen 1 bis 8 wird sichergestellt, dass während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht eingehalten wird, so dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Zulassung ist somit zu erteilen.

IV. Rechtsgrundlage

§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der derzeit gültigen Fassung. Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 <des jeweils einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes>.

V. Kostenfestsetzung

Entsprechend der länderspezifischen Regelungen

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Entsprechend der länderspezifischen verwaltungsrechtlichen Vorgaben

Mit freundlichen Grüßen, im
Auftrag